

Ehre, Geschlecht und Recht

Anne Siegetsleitner

Universität Innsbruck

Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript

Vortrag gehalten am 12. Mai 2016

Forschungsseminar Rechts- und Sozialphilosophie, Universität Salzburg

Mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen online zur Verfügung gestellt am 29.3.2018.

Mail: anne.siegetsleitner@uibk.ac.at

Web: www.siegetsleitner.net

I. Einleitung

Liebe Kolleginnen und Kollegen. Das Konzept der Ehre hat in gegenwärtigen Rechts- und Sozialphilosophie sowie Ethik keinen guten Ruf. Vielen Dank also für die Einladung und dass ich trotzdem darüber sprechen darf. Ehre, das sei etwas aus vormodernen Gesellschaften und für uns heute höchstens in Konfliktfällen mit primitiven oder zurückgebliebenen Gesellschaften relevant. Soweit Ehre Geschlecht und Recht betrifft, bringen wird diese insbesondere mit den sogenannten Ehrenmorden in Verbindung. Solche begehen die anderen, nicht wir. Wir haben lediglich zu entscheiden, wie wir mit deren Ehrenmorden umgehen, wenn sie innerhalb unseres Rechtsterritoriums begangen werden.

Ich will heute in meinem Vortrag zu „Ehre, Geschlecht und Recht“, der sich nur mit wenigen Aspekten dieses weiten Themenkomplexes auseinandersetzen kann, in zwei Richtungen dagegenhalten. Als erstes will ich in einem längeren Abschnitt über Ehre im Allgemeinen die Frage stellen, ob wir Ehre so umfassend aus der philosophischen Reflexion ausschließen sollten, wie dies zurzeit geschieht. Oder ob wir uns ihr gerade in der Ethik, der Rechts- und Sozialphilosophie stärker zuwenden sollten und das Konzept auch in „modernen“ Theorien Platz haben könnte. Eine Hintergrundannahme ist, dass uns dieses Ignorieren zumindest in der Analyse gegenwärtiger Verhältnisse wichtige Einsichten verwehrt, was ich im zweiten, kürzeren Teil anhand eines Beispiels ausführen werde. Denn ein bestimmtes Ehrverständnis mit Bezug auf

Geschlecht kommt auch im österreichischen Recht beim Straftatbestand Totschlag verdeckt zum Tragen.

Ich freue mich, hier – damit meine ich sowohl diesen Vortrag als auch die Lokalität – an eine persönliche Irritation anschließen zu können. Als ich nämlich in diesem Haus einige wenige Semester Jus studierte, hatte ich Strafrecht nach Oskar Maleczky zu lernen. Ich weiß nicht, ob diese gelben ORAC-Skripten nach wie vor in Gebrauch sind. Im Besonderen Teil 1 dieses Skriptums wurde gleich nach § 75, Mord, der Totschlag, da § 76, behandelt. Als Tatbestand wurde angeführt: „Wer

- sich dazu hinreißen lässt,
- in allgemein begrifflicher, heftiger Gemütsbewegung
- einen anderen
- zu töten“

Für das „allgemein begrifflich“ wird auf die Maßfigur aus dem Verkehrskreis des Täters abgestellt. Die Frage lautete, ob eine solche „ebenso in solch eine Gemütsverfassung geraten“ wäre. Außerdem: Die Erregung müsse sittlich verständlich sein und zwischen Affektanlass und Opfer müsse ein Zusammenhang bestehen. (Maleczky 2000, 5) Als erstes von zwei Beispielen wurde angeführt: „X nennt A einen krummen Hund. A erschlägt darauf den X. X ist ein Wirtshausgast. (Var: der langjährige Liebhaber seiner Frau).“ Unter „Lösung“ stand die Erläuterung: „*Nur die Var kann allgemein begrifflich sein.*“ (Maleczky 2000, 6)

Was sollte mir damit zu verstehen gegeben werden? Dass die Wut, weil jemand einen (oder auch eine?) einen krummen Hund genannt hat, für sich genommen nicht als allgemein begriffliche, heftige Gemütsbewegung gilt? Die Wut eines Mannes, wenn diese Beleidigung von einem langjährigen Liebhaber seiner Frau kommt, sehr wohl? Allgemein begrifflich und offensichtlich fand ich das keineswegs. In mir löste diese Prüfungsvorbereitung zwar keine heftige Gemütsbewegung aus – allgemein begrifflich wäre sie wohl ohnehin nicht gewesen, aber sehr wohl ein Misstrauen gegenüber dem Straftatbestand „Totschlag“. Dass dieses Unbehagen begründet war, das werde ich im zweiten Teil meines Vortrags ausführen.

2. Ehre

Zuerst werde ich mich wie angekündigt dem Konzept der Ehre und seiner vermeintlichen Bindung an vormoderne Verhältnisse näher zuwenden. Diese Annahme hat das Konzept der Ehre, wie ich es einfach einmal kurz nenne, fast gänzlich aus der philosophischen Diskussion zum Verschwinden gebracht oder sogar verbannt. Dabei bestehen, wie ich zeigen werde, enge begriffliche Zusammenhänge mit den Konzepten Respekt, Selbstachtung oder Scham. Ebenso ist die Abgrenzung zum Begriff der Würde, dem modernen Begriff *par excellence*, alles andere als klar.

Auch wenn Respekt oder Selbstachtung spätestens seit Rawls *Theorie der Gerechtigkeit* in der heutigen Philosophie durchaus Ansehen genießen, sprechen wir kaum mehr von Ehre. Selbst in der Anerkennungstheorie von Axel Honneth wird sie eher beiläufig und als Relikt einer überwundenen Vergangenheit abgehandelt. Dieses Schattendasein fristet „Ehre“ in der Philosophie seit mindestens 200 Jahren. Seitdem gilt Ehre als vormoderne Konzept heroischer und/oder ständischer Gesellschaften, von denen es sich tunlichst abzugrenzen gilt. Individuum und Zivilisation auf der einen, Kollektiv und Primitivität auf der anderen. Diese Ein- und gleichzeitige Abwertung betrifft bei weitem nicht nur die Philosophie. In der Ethnologie war nach Ruth Benedicts Studie *Chrysantheme und Schwert. Formen der japanischen Kultur* (1946) lange Zeit eine Einteilung in Schuld- und Schamkulturen üblich, wobei letztere mit Ehre verbundenen waren. Die erste Kategorie stand für den fortschrittlichen Westen, letztere für den primitiven Rest.

Der Begriff der Scham wurde in der Philosophie mittlerweile rehabilitiert. Der Begriff der Ehre nicht. Dabei ist Scham die individuelle und Schande die offizielle Sanktionsform verfehlter Ehrenmindestforderungen. (Vgl. Neckel 1991, 69 ff.) Ist Ihnen übrigens aufgefallen, wie häufig im politischen Diskurs wieder von Schande gesprochen wird? Dort wie in der Philosophie wird diese enge Verbindung von Scham bzw. Schande und Ehre jedoch so gut wie nie thematisiert. Das Konzept der Ehre scheint einer „modernen“ Sozial- und Rechtsphilosophie oder Ethik nach

vorherrschender Betrachtung unangemessen, ja ihrer „unwürdig“ zu sein. Was insbesondere die Ethik betrifft, sei der Ehrbegriff, so die vorherrschende Erzählung, von Kant durch den Begriff der Würde abgelöst worden. Dies gilt sicherlich ebenfalls für zentrale Rechtstexte. Wir ziehen in unseren Arbeiten also Respekt, Selbstachtung, Scham und Würde, wenngleich gelegentlich durchaus kritisch, als normative Bezugspunkte heran, denken hingegen nicht daran, uns mit Ehre zu befassen.

Seit kurzem sind jedoch die festsitzenden Vorbehalte gegen Ehre im Aufbrechen und es steigt die Bereitschaft, sich zumindest mit dem Thema wieder zu befassen (u.a. Olsthoorn 2015, nicht nur bei mir und nicht nur implizit in Arbeiten zur Scham als moralischer Emotion wie beispielsweise bei Hilge Landweer. Insbesondere Kwame Anthony Appiahs Buch *Eine Frage der Ehre* stieß 2011 auf viel positive Resonanz. Appiah findet darin, es sei „an der Zeit, die Ehre wieder in die Philosophie einzuführen“ (Appiah 2011, 14), denn wir mögen durchaus glauben, mit der Ehre abgeschlossen zu haben, sie habe jedoch nicht mit uns abgeschlossen. (Appiah 2011, 18)

Auch der Philosoph Stephen Darwall wandte sich jüngst dem Konzept der Ehre zu, wenngleich weniger positiv. Mit seiner Monographie *The Second-Person Standpoint. Morality, Respect and Accountability* löste er 2006 eine eingehendere Auseinandersetzungen mit der zentralen Rolle des Respekts in der Moral aus. Dass Respekt für die Moral zentral ist, das werden vermutlich viele von Ihnen teilen. Aus moralischen Gründen gegen Missachtung und Demütigung aufzustehen, erscheint vielen naheliegend. Ehre wird in *The Second-Person Standpoint* jedoch im Wesentlichen auf zwei Seiten abgehandelt. Mit *Honor, History & Relationship* erschien 2013 sodann ein Sammelband, in dem sich Darwall diesem Begriff ausführlicher zuwendet und Ehre als eine Position einführt, in der man eine bestimmte Art des Respekts fordern kann. Darauf will ich nun etwas genauer eingehen, um mit, aber schließlich gegen Darwall eine Richtung aufzuzeigen, aus der eine bestimmte Konzeption von Ehre selbst für die gegenwärtige Ethik und wohl auch die Rechts- und Sozialphilosophie weniger suspekt wirken muss.

Darwall legt in „Respect as Honor and as Accountability“, einem Beitrag in diesem Sammelband, dar, dass Ehre der Respektform des Anerkennungsrespekts (*recognition respect*) zuzurechnen sei. Beim Anerkennungsrespekt handelt es sich um eine Kategorie, die Darwall bereits 1977 in seinem einflussreichen *Ethics*-Artikel „Two kinds of respect“ geprägt hat.

Allgemein gesprochen geht es bei Respekt um eine angemessene Art der Rücksichtnahme (vom lat. *respicere*) im Umgang mit anderen. So oder ähnlich lauten Formulierungen häufig. Ich werde dies präzisieren, denn um im Folgenden wichtige Unterscheidungen deutlicher hervortreten zu lassen, ist es hilfreich, dieses Verständnis von „respektieren“ als Anerkennungsrespekt im interpersonellen Bereich in halbformaler Sprache zu formulieren:

x respektiert y hinsichtlich a gemäß n

x, y: Personen; a: ein Aspekt von y (Eigenschaft, Merkmal, Rolle, Funktion etc.); n: ein Normensystem, das von x anerkannt wird und das genauer festlegt, wie x a zu berücksichtigen hat. Hier steckt also das „angemessen“. Als Minimalbedeutung von „respektieren“ gilt hier: a wahrzunehmen und positiv zu bestätigen, also anzuerkennen.

Es bleibt noch immer viel Interpretationsspielraum und ich habe nicht alle Variablen aufgenommen, doch der Ausdruck sollte für unsere Fragestellung hier in seiner Struktur hinreichend bestimmt sein.

Was beim Ehr-Respekt bzw. *honor respect*, wie ihn Darwall nun nennt, anerkannt werde, also welcher Aspekt, sei die Person im Sinne des lateinischen *persona*, damit meint Darwall die Person hinsichtlich ihrer sozialen Rollen. (Darwall 2013b, 15, 26) Wie Darwall dies genau versteht, wird nicht klar. Ich gehe davon aus, dass z. B. geschlechts-, berufs- oder religionsbezogene Rollen darunterfallen, die häufig für die Rollenidentität von Personen zentral sind.

Neben seinem sozialen Bezug steht der Ehr-Respekt nach Darwall außerdem immer in einer sozialen Hierarchie: Es gehe bei Ehre stets darum, Rangordnungen festzulegen und zu achten (Darwall 2013b, 18, auch n. 14!) und einen Sinn von vornehm und gemein (*sense of the noble and*

base) zu etablieren. (Darwall 2013b, 24) Diese hierarchische Ehr-Ordnung ist in meiner Formulierung im Normensystem n festgelegt.

Abgegrenzt wird der Ehr-Respekt bei Darwall nun zunächst vom Respekt von Personen. Im Unterschied zum Ehr-Respekt werden Personen hier als moralische Subjekte anerkannt, es geht also um einen anderen Aspekt. Außerdem sei dies eine Anerkennung unter Gleichen, betont Darwall. (Darwall 2013b, 11) Das Normensystem sieht also keine diesbezügliche Hierarchie vor.

Des Weiteren wird der Ehr-Respekt bei Darwall vom Wertschätzungsrespekt (*appraisal respect*) unterschieden. Hier geht es um die Wertschätzung gemäß eines Maßstabs, den man mehr oder weniger gut erfüllen kann. (u. a. Darwall 2013b, 19) Sie können beispielsweise die Schirennläuferin Anna Fenninger in dieser Art respektieren, weil sie so hervorragend Schi fährt. Für unseren Zusammenhang hier wichtig: Wenn ich mit Darwall von Ehr-Respekt spreche, geht es nicht um Ehre im Sinne von Wertschätzung, weil jemand einem Bewertungsmaßstab ganz besonders gut entspricht und Exzellenz aufweist, obwohl wir „Ehre“, „ehren“ etc. häufig in dieser Bedeutung verwenden.

Halten wir fest: Ehr-Respekt ist eine Art von Anerkennungsrespekt. Anerkannt werden dabei Personen hinsichtlich ihrer sozialen Rollen, und nach Darwall immer im Rahmen von Ehr-Hierarchien.

Ich sehe mit Darwall Ehr-Respekt als eine ernstzunehmende Art von Respekt, ohne jedoch das Hierarchische als notwendiges Charakteristikum aufzunehmen, worauf ich gleich zurückkommen werde.

Zunächst einige Bemerkungen zum Zusammenhang von Ehre, Selbstachtung und Scham. Ich folge Appiah darin, dass die angemessene Reaktion auf Ehr-Respekt in schlichter Selbstachtung besteht. (Appiah 2011, 35) Selbstachtung hängt mit dem Respekt uns gegenüber als soziale Wesen zusammen. Wo dies eine Geschlechtsidentität beinhaltet, eben auch dem Geschlecht gegenüber. Und ein Bezug zur Scham besteht dahingehend, dass Scham angebracht ist, wenn

man den Anspruch auf Ehr-Respekt durch eigenes unehrenhaftes Verhalten verliert. (Appiah 2011, 33) Ob und inwiefern hier jeweils von unterschiedlichen Geschlechtern unterschiedliches Verhalten erwartet wird, ist im Normensystem n festgelegt. Handelt es sich um ein patriarchales Normensystem, ist dies sicherlich der Fall. Beispiele erspare ich mir. Wir sind damit vertraut. Wichtig ist mir hervorzuheben, dass Ehr-Respekt nicht an ein patriarchales System gebunden sein muss.

Wenn wir Respekt als moralisches oder rechtliches Konzept in Betracht ziehen, könnte auch Ehr-Respekt ein moralisches oder rechtliches Konzept sein. Um nun auf Darwall zurückzukommen: Seine Analyse bietet hierzu soweit einen guten Ansatzpunkt.

Ehr-Respekt ist nach Darwall nun jedoch – bei allem Respekt – nicht zweitpersonal. Das ist wichtig, weil dies bei Darwall weitreichende Konsequenzen für das Verständnis von Ehre als einem moralischen Konzept hat. Warum dies so ist, kann ich hier nicht weiter ausführen. Wie ich vorhin ausgeführt habe, denkt Darwall Ehre immer im Rahmen einer hierarchischen Ordnung. Die Missachtung von Ehr-Respekt (*honor disrespect*) setzt Darwall mit *contempt* gleich, also – bzw. hier liegt durchaus eine Schwierigkeit von Übersetzungen –, mit Missachtung, Verachtung, Geringschätzung. Dabei werde laut Darwall jemand als inferior behandelt. Es gehe darum, jemanden niederzumachen (*put down*) und jemandem einen Dämpfer zu geben (*taking someone down a peg*). (Darwall 2013b, 26) Darwall denkt vor allem an ein verächtliches Augenrollen. (Darwall 2013b, 25) Dies gilt nicht der Person, die sich daneben benommen hat, sondern anderen Involvierten. Hiermit hätten wir es zu tun, wenn, denken Sie an den vorübergehenden Bruch Fenninger–Schröcksnadel, wenn sich Schröcksnadel an seine Kollegen vom Schiverband wendet, verächtlich die Augen rollt und ausdrücken will: „Was hat die Anna nur wieder angestellt!“ Was hier geschieht, nennt Darwall drittpersonal. Darwall bezeichnet *contempt* generell als drittpersonal (Darwall 2013a, 84) und betrachtet Ehr-Respekt-Beziehungen allgemein als eine drittpersonale Angelegenheit. Aus den bisher dargelegten Gründen schließt Darwall, dass Ehr-Respekt keine Art von moralischem Respekt sein kann.

Bevor ich zum zweiten Teil meines Vortrags komme, will ich nun noch zeigen, dass Darwall zu voreilig zweitpersonale Dimensionen des Ehr-Respekts übergeht. Eine solche wird beim Duell, das als ein Paradigma einer Ehrenpraxis gelten kann, am deutlichsten. Und eine zu tiefst mit Geschlechterrollen verbundene, obendrein. Duelle waren, so die Historikerin Ute Frevert in ihrer Arbeit *Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft* ein extremer Ausdruck von sozialer und persönlicher Ehre (Frevert 1991, 17). Noch 1911/12 war Max Weber in eine Duellaffäre verstrickt. Ich werde mich im Folgenden jedoch an den Ausführungen von Appiah orientieren, der dem Duell im britischen Kontext ein eigenes Kapitel widmet. Ein Duell, das viel Aufmerksamkeit auf sich zog, ist jenes von Wellington, dem Sieger der Schlacht bei Waterloo (1815). Er forderte 1829 als Premierminister einen Kontrahenten zu einem Duell, obwohl dies im England jener Zeit nicht mehr so ganz ernst genommen wurde. Sie fühlen sich vielleicht überdies an *Lieutenant Gustl* erinnert, jene Novelle, in der Arthur Schnitzler sich über die Ehrvorstellungen der K.u.K-Armee lustig macht. Schnitzler wurde übrigens aufgrund dieses Werkes von einem Ehrengericht des Offiziersstandes enthoben. Auch wenn wir heute das Normensystem, auf das sich Duelle bezogen, lächerlich finden mögen, können wir daraus etwas lernen.

Auslöser eines Duells, so Appiah, war eine Beleidigung oder Kränkung, die von einem Mangel an Respekt zeugt. (Appiah 2011, 36) Der Ehrenkodex des Gentleman verlangte, dass man nach einer Beleidigung seinen Namen wieder reinwusch, und zwar dadurch, dass man bewies, dass der Vorwurf nicht zutraf. Zunächst gab es die Aufforderung zu einer öffentlichen Entschuldigung. Wurde diese verweigert, verlangte der Ehrenkodex, den Beleidiger zum Duell zu fordern. „Das Duell“, so Appiah wörtlich, „sollte unter Anderem zeigen, dass man eher bereit war, sein Leben aufs Spiel zu setzen, als den Vorwurf hinzunehmen, man habe etwas Unehrenhaftes getan.“ (Appiah 2011, 36) Von weiteren Komplexitäten sehe ich hier ab.

Entscheidend für meine Belange ist, dass wir uns beim klassischen Duell zwar in einer hierarchisch gestuften Ehrordnung bewegen, sich das Duell dennoch zwischen Gleichrangigen, im ursprünglichen Sinne des Wortes Ebenbürtigen, abspielt. (Siehe auch LaMaque-Manty 2006)

Hier zeigt sich, dass Ehre nicht nur im Außenbezug zu anderen Gruppen, sondern auch und entscheidend innerhalb einer Gruppe eine Rolle spielt. Im Unterschied zu Darwalls Analyse konstatiere ich, dass Herausforderer und Herausgeforderter sehr wohl einander gleichrangig gegenüberstehen und jeder den anderen im Falle einer Beleidigung zur Rechenschaft ziehen kann. Beim Duell heißt dies, Genugtuung zu verlangen. Eine Beleidigung ist eine Verletzung des Gegenübers, und zwar seiner Ehre, diese wird gekränkt. Die Gleichrangigkeit ist im Falle des Duells sogar besonders wichtig, denn nur (einigermaßen) Gleichrangige galten überhaupt als satisfaktionsfähig. Demnach sieht Appiah im Unterschied zu Darwall sehr wohl, dass es beim Duell um Ehr-Respekt als Anerkennungsrespekt unter Gleichen geht. (Appiah 2011, 32)

Was insbesondere die Ethik anbelangt, sollte eine Ethik, die Respekt eine zentrale Stelle einräumt, vielleicht auf bestimmte Ehr-Arten nicht verzichten. Auch Ehre beinhaltet einen Anspruch auf Respekt. (Vgl. Appiah 2011, 29) Eine Ethik, Rechts- oder Sozialphilosophie kann, so wage ich zu hoffen, offen und nicht nur verschämt oder despektierlich über Ehre sprechen. Es geht bei Ehre nicht bloß um ein äußeres Ansehen, „[...] wer auf seine Ehre Wert legt“, so Appiah treffend, „dem geht es in erster Linie nicht darum, respektiert zu werden, sondern darum, des Respekts würdig zu sein.“ (Appiah 2011, 33)

Lassen Sie mich den ersten Teil mit folgenden Anmerkungen abschließen: Mit dem bislang Gesagten ist nicht gezeigt, dass Ehr-Respekt eine moralische und berücksichtigungswürdige Respektart ist und dass Ehre in jeglicher Hinsicht und jeglicher Bedeutung wertvoll sei. Wenn wir Ehre z. B in der Ethik in den „moralischen Standpunkt“ aufnehmen, d. h. als moralisch-normative Kategorie zulassen, müssten wir u. a. zulassen, dass vom moralischen Standpunkt aus Menschen in ihren Rollen und damit Differenzierungen, gegebenenfalls sogar Hierarchien, respektiert werden müssen. Das ist nicht risikolos, obwohl wir damit nicht akzeptieren müssen, dass Rollenzuordnungen und die sozialen Strukturen selbst als unveränderlich gelten müssen. Insbesondere in Bezug auf Geschlechterverhältnisse gäbe es hier einiges zu berücksichtigen. Und es ist nicht zuletzt die Geschichte der Geschlechterverhältnisse, mit der der Ehrbegriff insgesamt

belastet ist. Wir können Ehr-Respekt jedoch zumindest auch in Beziehungen von Gleichen und vielleicht ganz unabhängig von hierarchischen Ordnungen denken und nach seiner Rolle jenseits von heroischen, patriarchalen und ständischen Gesellschaften fragen. Ehre muss nicht an ein bestimmtes Normensystem gebunden bleiben.

Was Ehr-Respekt dann noch immer vom gängigen Würdeverständnis, das eng mit dem Respekt vor Personen verbunden ist, unterscheidet, ist die ausdrückliche Berücksichtigung von sozialen Identitäten, die insgeheim in Würdedebatten ohnehin, aber unhinterfragt, relevant sind. Ich verweise nur auf Fragen nach dem würdigen Altern, in der geschlechterspezifische Vorgaben zum Tragen kommen, aber durch die Rede von allgemeiner Würde überdeckt werden. Eine bestimmte Konzeption von Ehre ist für Moral, Selbstverständnis und soziale Zusammenleben möglicherweise genauso grundlegend wie Würde.

Wenn ich also dafür eintrete, in der Philosophie dem Ehrbegriff nicht gleich die Tür vor der Nase zuzuschlagen, sollten wir dennoch problematische Aspekte bestimmter historischer Ehrauffassungen, die nicht nur die anderen betreffen, sondern auch uns, nicht übersehen. (Siehe auch Cunningham 2013) Damit komme ich nun zum zweiten und kürzeren Teil meines Vortrags und werde zum eingangs erwähnten Thema Totschlag zurückkehren.

3. Ehre, Geschlecht und Recht: Totschlag

Eine Ehr-Praxis weist, das sollte deutlich geworden sein, immer einen zentralen sozialen Aspekt auf. Das Ehrgefühl bzw. den Ehrensinn können wir deshalb auch als Ausdruck von Selbstachtung hinsichtlich unserer sozialen Rollen bezeichnen. Wären diese nur äußerliche Masken und nicht, womit wir uns oft mit Leib und Seele sozial identifizieren, würden uns Kränkungen und Beschämungen nicht so tief treffen. Dies betrifft insbesondere Geschlechterrollen, mit denen der Ehrbegriff eben historisch eng verbunden ist. Dass die Ehre, ihre Anforderungen an Aufrechterhaltung und Verteidigung mit dem Geschlecht variieren, ist im Kontext europäischer geschlechtsdifferenzierender Normengeschichte nicht weiter verwunderlich.

Was hat Ehre nun mit dem eingangs erwähnten Totschlagparagrafen bzw. die Ausführungen von Maleczky zu tun?

§ 76 StGB lautet: „Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Für das „allgemein begreiflich“ ist die entscheidende Frage, ob eine Maßfigur aus dem Verkehrskreis des Täters „ebenso in solch eine Gemütsverfassung geraten“ wäre. Die Erregung müsse zudem sittlich verständlich sein und zwischen Affektanlass und Opfer müsse ein Zusammenhang bestehen. (Maleczky 2000, 5)

Als erstes von zwei Beispielen wurde angeführt: „X nennt A einen krummen Hund. A erschlägt darauf den X. X ist ein Wirtshausgast. (Var: der langjährige Liebhaber seiner Frau)

Lösung: Nur die Var kann allgemein begreiflich sein.“ (Maleczky 2000, 6) Sie erinnern sich, nehme ich an.

Auch im zweiten typischen Beispiel geht es um einen betrogenen Ehemann: „X brüstet sich vor A, ihn mit dessen Frau betrogen zu haben. Als A vor Wut kocht und nach einem Messer schreit, um den X kaltzumachen, reicht ihm B das Tatwerkzeug.“ In der Lösung erfahren wir auch hier, dass A Totschlag begeht. (Maleczky 2000, 6) Die Wut eines Mannes, wenn er erfährt, dass seine Frau ihn mit einem anderen betrogen hat, wird also als eine allgemein begreifliche, heftige Gemütsbewegung erachtet. Wobei bei Maleczky genau genommen steht: „ihn mit dessen Frau betrogen zu haben“. Das ist eine etwas eigenartige Formulierung, die möglicherweise jedoch die Problemlage klarer darstellt.

Warum diese Beispiele so typisch und klar zu sein scheinen und welche enge Verbindung zur Ehre besteht, wird leichter nachzuvollziehen, wenn wir uns einige Aspekte aus der Rechtsgeschichte des Totschlags als einer Affekttat der letzten 300 Jahre ansehen. Ich stütze

mich im Folgenden vor allem auf einen Beitrag der bereits genannten Historikerin Ute Frevert (Frevert 2014).

Frevert verdeutlicht, wie sehr zwar „Ehrenmorde“ sogleich zur Distanzierung und Empörung über das dahinterstehende (religiöse) Wertesystem anderen Gesellschaften führen würden, die einheimische Rechtsgeschichte der Ehre und die von ihr motivierte „Affekttat“ hingegen ausgeblendet würden. (Frevert 2014, 244) Denn um Affekte und Leidenschaften gehe es oft nur oberflächlich. Vor allem im Falle des Ehebruchs verstecke sich dahinter eben oft die gekränkte Ehre des Ehemannes. Dies sei sowohl in der kontinentalen als auch in der angelsächsischen Rechtstradition der Fall: „Legal tradition in countries like Britain, France, Italy and Germany, diverse as it might be, has been more familiar with, and sympathetic to, honour killings than legal experts are generally willing to admit.“ (Frevert 2014, 245) Was in Europa als crime of passion, crime passionnel oder Affekttat verstanden, anerkennt und entschuldigt wird, wurde oft und zwar bis vor kurzer Zeit als Ehrverbrechen (crime of honour) betrachtet und zum Teil gerechtfertigt (Frevert 2014, 245) oder privilegiert. Es ist hier sicherlich nicht der Ort und übersteigt meine Kompetenzen, diese geschichtliche Entwicklung im Einzelnen nachzeichnen, doch lassen Sie mich folgende Punkte herausgreifen:

Frevert hebt hervor, wie Historiker*innen entdeckt hätten, dass alle modernen Strafrechtskodifikationen als Gründe, weshalb diese Leidenschaften oder Affekte als potentielle Motive für kriminelle Taten akzeptiert wurden, eine bestimmte Situation nennen: einen Ehemann, der seine Ehefrau im Bett mit einem anderen Mann findet und in einem Anfall von Wut und Eifersucht den anderen Mann und/oder seine eigene Frau sofort tötet. (Frevert 2014, 246)

So wurden im *Preußischen Allgemeinen Landrecht* (ALR) von 1749 zunächst Leidenschaften, Affekte oder Provokation nicht als mildernde Umstände bei der Tötung eines Menschen genannt. Es ging darum, Leidenschaften zu bekämpfen, nicht von ihnen übermannt zu werden. (Frevert 2014, 248) Ab 1820 wurde das Strafrecht jedoch überarbeitet und der neue Kodex, der

in Deutschland im Wesentlichen bis heute gültig ist, trat 1851 in Kraft. Rechtsexperten, Ministerien und Ständevertreter hätten nun ausführlich den Unterschied zwischen Mord und Totschlag, den Begriff des „gerechten Affekts“ und Leidenschaften debattiert. Es wurden nicht nur Mord und Totschlag unterschieden (anders als in Ö, A.S.), sondern innerhalb des Totschlags wurde der „gerechte Affekt“ als mildernder Umstand anerkannt. Wenn eine Person ohne eigene Schuld durch Misshandlung oder durch schwere Beleidigungen gegen die Person selbst oder eines Familienmitglieds zum Zorne gereizt wird (Frevert 2014, 248) und die auf der Stelle zur Tat hingerissen wird, so wurde die Strafe reduziert. Im Gesetzestext wurde nicht weiter spezifiziert, was „Misshandlung“ oder „schwere Beleidigung“ meinten. In Kommentaren, so Frevert, wurde jedoch klargestellt, dass es sich sowohl um physische als auch emotionalen Misshandlung handeln könnte und dass Ehebruch als das Ehrgefühl des Ehemanns zutiefst verletzend zu betrachten sei. (Frevert 2014, 249) In der deutschen Rechtsdiskussion galt durch das 19. Jahrhundert hindurch Ehebruch klar als schwere Beleidigung des Ehemannes. Er konnte sich innerlich gekränkt und in seinem Ehrgefühl gedemütigt fühlen. Als Konsequenz konnte ihn sein Zorn zur spontanen Tötung des anderen Mannes oder sogar seiner eigenen Frau führen. (Frevert 2014, 252) Der Zorn als Affekt oder Leidenschaft wurde durch die Ansicht des Mannes, seine Ehre sei angegriffen oder verletzt worden, erregt. So konnte die Affekttat bzw. ein Leidenschaftsverbrechen mit Ehre verbunden sein. (Frevert 2014, 252) Ohne als solches bezeichnen zu müssen, sollten wir hinzufügen. Was die Lage in Deutschland betrifft, wurde 1901 vom Deutschen Obersten Gerichtshof erklärt, dass Ehre als geschütztes Rechtsgut nur Individuen zustehen könnte. (Frevert 2014, 252) Faschistische Rechtssysteme in Italien und Deutschland gingen schließlich (wieder) dazu über, diese Ehre als Familienehre auszugeben und zu schützen. Frevert äußert zu dieser geschichtlichen Entwicklung: „Erst in den 1970er Jahren,

oft angestoßen durch feministische Kritik, verschwanden solche Konstruktionen und Argumentationen aus der gerichtlichen Praxis.“ (Frevert 2014, 244, Übersetzung A.S.)¹

Geblieden ist im Deutschen Strafrecht in § 213 (Minder schwerer Fall des Totschlags) beim Totschlag der mildernde Umstand des gerechten Affektes. Das Strafmaß beträgt für diesen Fall heute eine Freiheitsstrafe von ein bis zu zehn Jahren.

Im Rechtslexikon.net, einer Seite zur Vorbereitung auf das Staatsexamen, findet sich für die heutige deutsche Rechtslage übrigens folgende aufschlussreiche Erklärung: „Die Frage, ob es sich um einen minder schweren Fall handelt, muss der Strafrichter unter Würdigung der Täterpersönlichkeit und der Tatumstände beantworten. Dabei ist auch die Herkunft des Angeklagten zu berücksichtigen. So kann ein Moslem die Kränkung seiner Ehefrau als schwere Beleidigung ansehen, während ein Mann aus einem anderen Kulturkreis daran weniger Anstoß nimmt.“

Die Bedingung, der Täter müsse auf der Stelle zur Tat hingerissen gewesen sein, bedeutet nicht, dass der Strafrichter nur dann einen Totschlag anerkennt, wenn die Tat unmittelbar nach der Kränkung erfolgte. Zwischen beiden Ereignissen kann ein Zeitraum von mehreren Stunden verstrichen sein, sofern der Betreffende dann immer noch unter dem Einfluss der Erregung gehandelt hat.“

(<http://www.rechtslexikon.net/d/totschlag/totschlag.htm>; aufgerufen am 06.05.2015)

Dass die Rechtslage und Rechtsprechung in Österreich sehr ähnlich aussehen, kann ich hier nicht belegen, sondern lediglich vermuten. Ich lasse mich gerne vom Gegenteil überzeugen.

Sogenannte Verbrecher aus Leidenschaft (auch Verbrecherinnen?) konnten und können auf der Grundlage eines entsprechenden geschlechterdifferenzierenden Normensystems jedenfalls

¹ Frevert zitiert aus einer Entscheidung des Reichsgerichts von 1936: “Anyone who infringes on a woman’s honour – even with her consent and thus not subject to prosecution –, injures the honour of her husband. This opinion is rooted in the German notion of family.” (zit. n. Frevert 2014, 248)

mit viel öffentlicher Sympathie rechnen. Von Demütigung zu sprechen, erlaubt heute, dies mit Würde in Verbindung zu bringen, ohne Ehre anzusprechen und uns damit der Diskussion über soziale Rollen und zugeordnete Normensysteme nicht aussetzen zu müssen.

4. Schlussbemerkungen

Wir haben es nach gängigem Verständnis bei Mord- und Totschlagsdelikten, die durch gekränkte Ehre ausgelöst wurden, nicht mit Ehrenmorden zu tun, obwohl Ehre vor allem beim Totschlag mehr oder weniger verdeckt als Bezugspunkt vorhanden ist. Durch ein besseres Verständnis von Ehre könnten wir das zugrundeliegende geschlechterdifferenzierende Normensystem offener thematisieren und die entscheidenden Punkte nicht irreführenderweise individualisieren und psychologisieren.

Ebenso betrifft dies das Verständnis von Konflikten, die durch Beleidigungen ausgelöst wurden, die uns in ihrer Formulierung als Verletzung religiöser Gefühle durch Karikaturen oder von Beleidigung durch Satiren ratlos machen. Erst wenn wir die Struktur dieser Ehr-, „gefühle“ wieder besser verstehen, können wir uns begründet gegenüber entsprechenden Ansinnen verhalten, innerhalb unserer Gesellschaft und von außerhalb.

Doch nicht nur hier kann eine Revision des Ehrbegriffs erhellend wirken. Ebenso gilt dies für seine Rolle, die er für Moral, Selbstverständnis und soziales Zusammenleben möglicherweise grundlegend spielt, über die wir jedoch kaum noch etwas wissen bzw. wissen wollen. Insbesondere für die Rechts- und Sozialphilosophie könnte dies zentral sein.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf Ihre Anfragen und Anregungen.

Literatur

- Appiah, Kwame Anthony 2011: *Eine Frage der Ehre oder Wie es zu moralischen Revolutionen kommt*. München: Beck.
(Original 2010: *The Honor Code. How Moral Revolutions Happen*)
- Benedict, Ruth 2006: *Chrysantheme und Schwert. Formen der japanischen Kultur*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Original 1946: *The Chrysanthemum and the Sword: Patterns of Japanese Culture*)
- Cunningham, Anthony 2013: *Modern Honor. A Philosophical Defense*. New York: Routledge.
- Darwall, Stephen 1977: "Two Kinds of Respects", in: *Ethics* 88, 36–49.
- Darwall, Stephen 2006: *The Second-Person Standpoint. Morality, Respect and Accountability*. Cambridge/Mass., London: Harvard University Press.
- Darwall, Stephen 2013a: *Honor, History, and Relationships. Essays in Second-Personal Ethics II*. Oxford: Oxford University Press.
- Darwall, Stephen 2013b: „Respect as Honor and as Accountability“, in: Darwall 2013a, 11–29.
- Frevert, Ute 1991: *Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft*. München: Beck.
- Frevert, Ute 2014: „Honour and/or/as Passion: Historical trajectories of legal defenses“, in: *Rechtsgeschichte* 22, 245–255.
- Honneth, Axel 1992: *Kampf um Anerkennung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Landweer, Hilge 1999: *Scham und Macht: phänomenologische Untersuchungen zur Sozialität eines Gefühls*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- LaVaque-Manty, Mika 2006: „Dueling for Equality: Masculine Honor and the Modern Politics of Dignity“, in: *Political Theory* 34, 715–740.
- Maleczky, Oskar 2000: *Strafrecht. Besonderer Teil 1*. 2. Auflage. Rechtsskripten ORAC-Verlag.
- Neckel, Sigward 1991: *Status und Scham: zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit*. Frankfurt am Main, New York: Campus (Theorie und Gesellschaft 21).
- Olsthoorn, Peter 2015: *Honor in Political and Moral Philosophy*. Albany: State University of New York Press.
- Rawls, John 1975: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Original 1971: *A Theory of Justice*)
- Schnitzler, Arthur 1901: *Lieutenant Gustl*. Berlin: Fischer.